

Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR)

Stand: SDR 29.November 2002, ADR 2003

<p>Wichtigste Bestimmungen für den Transport von Gasen in Flaschen, Flaschenbündeln oder Cryogeässen (Klasse 2)</p> <p>Der Transport von Gasen und Gasgemischen der Klasse 2 untersteht den Bestimmungen der Verordnung für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR/ADR), sobald die Gesamtmenge die Freistellung von 1000 gemäss Kap. 1.1 ADR übersteigt.</p> <p>Zur Ermittlung der frei transportierbaren Gesamtmenge gibt unser Speditions- und Schalterpersonal gerne Auskunft.</p> <p>Verantwortlich für die Einhaltung der entsprechenden Transportvorschriften sind die Personen, die gefährliche Güter versenden, verladen, befördern oder sonstige handhaben (Art. 1 SDR) (1.4 ADR).</p> <p>Gemäss unseren allgemeinen Lieferbedingungen erfolgt die Gasabgabe ab Werk oder Depot sowie der Rückschub der Gefässe auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Der Versender bzw. der Empfänger von Gasen ist demnach verpflichtet, die SDR/ADR-Vorschriften einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.</p> <p>Die wichtigsten Bestimmungen des SDR/ADR beim Transport von gefährlichen Gütern über der Freistellung:</p> <p>1. Versicherung (Art. 14 SDR) Die Fahrzeuge benötigen eine erhöhte Versicherung. Sie ist im Fahrzeugausweis (gefährliche Güter) vermerkt.</p> <p>2. Kennzeichnung der Fahrzeuge Vorne und hinten orange Tafel mit schwarzem Rand (5.3.2 ADR).</p> <p>3. Ausrüstung des Fahrzeuges <u>Transporte innerhalb der Freistellung:</u> - 1 typengeprüfter Feuerlöscher von mind. 2 kg (8.1.4.2 ADR), - Beförderungspapier (Lieferschein) (5.4.1.1.1 ADR)</p> <p>IGS-ADR 01d 2003</p>	<p><u>Transporte über der Freistellung:</u> - Werkzeugkasten für Notreparaturen am Fahrzeug; - Mind. 1 Unterlegkeil je Fahrzeug, wobei die Grösse des Unterlegkeils der Fahrzeugmasse und dem Raddurchmesser entsprechen muss (8.1.5 ADR); - 2 selbststehende Warnzeichen, zB. reflektierende Kegel oder Warndreiecke oder orangefarbene, von der elektrischen Anlage des Fahrzeuges unabhängige, Warnblinkleuchten (8.1.5, ADR); - geeignete Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (8.1.5 ADR); - 1 Handlampe für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung (8.1.5, 8.3.4 ADR) - die notwendige Ausrüstung, die zur Durchführung der in den schriftlichen Weisungen (siehe 4a) genannten zusätzlichen und besonderen Massnahmen erforderlich sind (zB. - typengeprüfte Feuerlöscher mit einem Gesamtfassungsvermögen von: 2 x 2 kg bei <3,5 t 8 kg bei 3,5 – 7,5 t 12 kg bei > 7,5 t (8.1.4.1 ADR); - ausreichende Belüftung des Laderaumes (7.2.4 ADR).</p> <p>4. Mitzuführende Papiere 4a) Schriftliche Weisungen (5.4.3 ADR) - Der Versender ist für den Inhalt der Schriftlichen Weisungen verantwortlich. Sie sind in einer Sprache abzufassen, welche die Fahrzeugführer, die gefährliche Güter übernehmen, lesen und verstehen können. Sie müssen zudem in einer amtlichen Sprache der Herkunfts-, Transit- und Bestimmungskantone der Sendung abgefasst werden. - Die schriftlichen Weisungen sind im Fahrerhaus so aufzubewahren, dass sie leicht auffindbar sind. - Schriftliche Weisungen, die auf die im Fahrzeug befindlichen Güter nicht zutreffen, müssen zur Vermeidung von Verwechslungen von den zutreffenden Dokumenten getrennt aufbewahrt werden.</p>	<p>4b) Beförderungspapiere (5.4.1. ADR) Lieferschein des Gaslieferanten.</p> <p>5. Weisungen an den Fahrzeuglenker - Gültiger ADR-Ausweis (8.2 ADR). - Alkoholverbot (Art.10 SDR). - Rauchverbot bei Ladearbeiten (8.3.5 ADR). - Mitführverbot für Personen, die mit dem Transport keine Beziehung haben (8.3.1 ADR). - Handhabung und Verstaung (7.5.7 ADR). - Flaschenventile müssen geschützt sein (4.1.6.4 ADR). - Zusammenladeverbot beachten (7.5.2 ADR).</p> <p>6. Verkehrseinschränkungen - Auf einzelnen Strassenstrecken (Tunnels) bestehen Einschränkungen (Art. 13 SDR). - Sie gelten bei Tunnels auch innerhalb der Freistellungen (bewilligte Mengen siehe 1.9.5.3 Anhang 2 SDR). - Es bestehen Einschränkungen für Halten und Parkieren (8.4 Anhang 1 SDR). - In Tunnels darf nur auf rechtem Fahrstreifen gefahren werden (Art. 13 SDR). - Für Fahrzeuge mit tiefgekühlten, flüssigen Gasen bestehen zusätzliche Vorschriften.</p> <p>7. Wichtigste Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern durch Privatpersonen siehe Merkblatt IGS-ADR 10.</p> <p>Gerne geben wir Ihnen ergänzende Auskünfte.</p> <p>Bezugsquelle für ADR/SDR: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Verkauf Bundespublikationen. www.bbl.admin.ch</p>
---	---	--

PanGas
Industriepark 10
CH 6252 Dagmersellen

Telefon **0844 800 300**
Fax **062 748 15 55**
e-Mail **contact@pangas.ch**



Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) Stand 2003**1. Vorschriften**

Beim Transport von Gasen der Klasse 2 gilt nach ADR, Abschnitt 1.1.3.6.3, folgende Freistellungsregelung:

Beförderungskategorie	Gruppe	Maximale Gasmenge pro Beförderungskategorie	Faktor bei Sammeltransport
1	Gruppen mit T Giftige und/oder ätzende Gase	20	50
2	Gruppe F Entzündbare Gase	333	3
3	Gruppen A und O Erstickende oder oxidierende Gase	1000	1
4	Ungereinigte leere Gefässe, die gefährliche Gase enthalten haben	unbegrenzt	

Bei Sammeltransporten innerhalb der Freistellung darf einerseits die Gesamtmenge pro Beförderungskategorie (20, 333, 1000), andererseits die Summe der Gase verschiedener Beförderungskategorien, multipliziert mit dem zugehörigen Faktor, die Gesamtmenge von **1000 nicht** überschreiten. Innerhalb der Freistellung muss für **jede** Beförderungskategorie die Gesamtmenge der gefährlichen Güter im Beförderungspapier angegeben werden! (5.4.1.1.1 ADR)

Für die Berechnung der Gasmengen gilt:

- Bei verdichteten Gasen der Gefässinhalt in Liter
- Bei verflüssigten, tiefkalt verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen die Nettomasse in kg.

2. Berechnungsbeispiele (Kommastellen aufgerundet)**2.1 Transporte innerhalb der Freistellung pro Fuhre**

- a) Gase der Beförderungskategorie 2
39 Acetylenflaschen à 7,2 kg Nettoinhalt (Gruppe F)
Gasmenge: $39 \times 7,2 \text{ kg} = 281$, **Freigrenze unterschritten, weil kleiner 333**
- b) Gase der Beförderungskategorie 3
15 Sauerstoffflaschen à 50 Liter (Gruppe O)
Gasmenge: $15 \times 50 \text{ l} = 750$, **Freigrenze unterschritten, weil kleiner 1000**
- c) Sammeltransport der Beförderungskategorie 2 und 3
14 Acetylenflaschen à 7,2 kg Nettoinhalt (Gruppe F) und 13 Sauerstoffflaschen à 50 Liter (Gruppe O)
Gasmengen: $14 \times 7,2 \text{ kg} \times 3 = 303$ bzw $14 \times 7,2 = 101$, **Freigrenze unterschritten, weil kleiner 333**
 $13 \times 50 \text{ l} = 650$

Gesamtmenge 953, **Freigrenze unterschritten, weil kleiner 1000**

2.2 Transporte ausserhalb der Freistellung pro Fuhre

- a) Gase der Beförderungskategorie 2
7 Wasserstoffflaschen à 50 Liter (Gruppe F)
Gasmenge: $7 \times 50 \text{ l} = 350$, **Freigrenze überschritten, weil grösser 333**
- b) Sammeltransport der Beförderungskategorie 2 und 3
1 Bündel Sauerstoff à 600 Liter (Gruppe O), 6 Argonflaschen à 50 Liter (Gruppe A) und 6 Acetylenflaschen à 7,2 kg Nettoinhalt (Gruppe F)
Gasmengen: $1 \times 600 \text{ l} = 600$
 $6 \times 50 \text{ l} = 300$
 $6 \times 7,2 \text{ kg} \times 3 = 130$ bzw $6 \times 7,2 = 44$ **kleiner 333**

Gesamtmenge 1030, **Freigrenze überschritten weil, grösser 1000**

PanGas
Industriepark 10
CH 6252 Dagmersellen

Telefon 0844 800 300
Fax 062 748 15 55
e-Mail contact@pangas.ch

